

und psychische Problemlagen bis hin zur Gestaltung des Alltagslebens. Mithilfe von Kategorien für den Schweregrad der Beeinträchtigungen wird über gewichtete Punktwerte der jeweilige Pflegegrad bestimmt. Dieser reicht von »geringer Beeinträchtigung der Selbstständigkeit« (Pflegegrad 1) bis zu der »schwersten Beeinträchtigung der Selbstständigkeit« (Pflegegrad 5). Grundsätzlich bleibt es dabei, dass die Betroffenen vom Medizinischen Dienst bzw. von Medicproof (für Privatversicherte) begutachtet werden.

- **Bestandsschutz für »Altfälle«:** Eine neue Begutachtung mit einer Einstufung in einen der fünf neuen

Pflegegrade gibt es zunächst nur für »Neufälle« – also für diejenigen, die ab dem 1.1.2017 eine Anerkennung als pflegebedürftig beantragen. Wer nach den alten, bis Ende 2016 geltenden Regeln bereits als pflegebedürftig anerkannt war, wurde zum 1.1.2017 automatisch einem der neuen Pflegegrade zugeordnet – ohne neue Begutachtung. In vielen Fällen sind die Leistungen seit 2017 gegenüber den in 2016 gewährten deutlich besser. Zumindest sorgt der gesetzliche Bestandsschutz dafür, dass die Betroffenen vor Verschlechterungen geschützt sind. Falls Sie 2016 bereits als pflegebedürftig anerkannt waren –

und damit als »Altfall« gelten, gilt dies übrigens auch für die Zukunft. Das bedeutet: Soweit Sie oder Ihre Angehörigen davon ausgehen, dass Sie inzwischen mehr Pflege benötigen, können Sie unbesorgt jederzeit einen »Höherstufungsantrag« stellen. Dabei können Sie sich nur verbessern. Wenn Sie beispielsweise Pflegegrad 3 haben und der Gutachter Sie bei einer Neubegutachtung »eigentlich« in Pflegegrad 2 einstufen würde, bleibt es dennoch auch künftig bei Pflegegrad 3. Einzige Ausnahme: Wird bei einer erneuten Begutachtung festgestellt, dass Sie nicht (mehr) pflegebedürftig sind,

so erhalten Sie keine Leistungen der Pflegeversicherung mehr.

- **Hilfen auch bei geringer Beeinträchtigung:** Als pflegebedürftig zählen jetzt auch Menschen, die – wie etwa mitunter nach einem Schlaganfall – eine relativ geringe Beeinträchtigung ihrer Selbstständigkeit haben und beispielsweise nach einer Teillähmung eines Beines Schwierigkeiten beim Gehen haben. Diese können jetzt ggf. in Pflegegrad 1 eingestuft werden. Damit haben die Betroffenen Anspruch auf zahlreiche Leistungen der Pflegeversicherung – etwa auf einen Zuschuss von bis zu 4.000,- € für die Wohnungsanpassung.

- **Wechsel ins Pflegeheim wird teurer:** Das Pflegestärkungsgesetz II bringt eine entscheidende Weichenstellung im stationären Bereich, die bislang kaum wahrgenommen wurde: Künftig kostet die Pflege im Heim für alle Pflegebedürftigen ab Pflegegrad 2 gleich viel. Das bedeutet: Bei eher geringer Pflegebedürftigkeit müssen Heimbewohner künftig deutlich mehr für die Pflege bezahlen und bei stärkerer Pflegebedürftigkeit deutlich weniger. Dies betrifft allerdings diejenigen nicht, die Ende 2016 bereits in einem Pflegeheim lebten, wohl aber jeden, der seit Anfang 2017 in ein Heim wechselt.